

Wohnungsgeberbestätigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 des Bundesmeldegesetz)

Angaben zum Wohnungsgeber | und ggf. zur vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person/Stelle** (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen (Vor- und Familienname):

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ *weitere Personen siehe Rückseite*

Einzugsdatum _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person/en in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person/ Stelle diese Bescheinigung ausstellen darf. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot eine Ordnungswidrigkeit darstellt und dies mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Mir ist bekannt, dass die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Einzugs als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen (Vor- und Familienname):

6. _____	7. _____
8. _____	9. _____
10. _____	11. _____

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug

schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.